

Nachtrag Nr. 2

vom 13. November 2019

zum Wertpapierprospekt

vom 23. Oktober 2019

für das öffentliche Angebot von

**bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden besicherten
Schuldverschreibungen**

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00

7 % p.a. Anleihe 2019/2023

International Securities Identification Number: DE000A2YPAL9

Wertpapier-Kenn-Nummer: A2YPAL

und

**bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten
Schuldverschreibungen**

mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00

9 % p.a. Anleihe 2019/2024

International Securities Identification Number: DE000A2YPAM7

Wertpapier-Kenn-Nummer: A2YPAM

der

SeniVita Social Estate AG

Bayreuth

Dieser Nachtrag Nr. 2 (der „**Nachtrag Nr. 2**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**Prospektverordnung**“) der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg erstellt wurde und ist in Verbindung mit dem Wertpapierprospekt der SeniVita Social Estate AG (die „**Emittentin**“) vom 23. Oktober 2019 (der „**Prospekt**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 20.000 auf den Inhaber lautenden besicherten Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (7 % p.a. Anleihe 2019/2023, ISIN: DE000A2YPAL9 / WKN: A2YPAL) und bis zu 10.000 auf den Inhaber lautenden unbesicherten Schuldverschreibungen mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 10.000.000,00 (9 % p.a. Anleihe 2019/2024, ISIN: DE000A2YPAM7 / WKN A2YPAM), der am 23. Oktober 2019 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „**CSSF**“) gebilligt wurde und dem Nachtrag Nr. 1 in der Fassung vom 30. Oktober 2019 zum Wertpapierprospekt vom 23. Oktober 2019, zu lesen.

Der Nachtrag Nr. 2 wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Prospekt wurde die Notifizierung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (<http://senivita-social-estate.de/anleihe.html>) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag Nr. 2 verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag Nr. 2 und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrages Nr. 2.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die SeniVita Social Estate AG, Bayreuth, (nachfolgend „SSE“) gibt folgende eingetretene Veränderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt:

Am 12. November 2019 hat die Emittentin eine Verlängerung des Barzeichnungsangebots sowie die Durchführung eines weiteren Umtauschangebots beschlossen.

NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der vorgenannten Ereignisse gibt die SSE die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den Prospekt bekannt:

1. Auf dem Deckblatt wird in dem Satz vor den beiden Bulletpoints das Datum „15. November 2019“ durch das Datum „14. Februar 2020“ ersetzt.
2. Auf dem Deckblatt werden der zweite und der dritte Satz nach dem ersten Bulletpoint gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen 2019/2023 werden ab dem 14. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 14. Februar 2024 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7 % jährlich verzinst und am 14. Februar 2024 zurückgezahlt.“
3. Auf dem Deckblatt werden der zweite und der dritte Satz nach dem zweiten Bulletpoint gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen 2019/2024 werden ab dem 14. Februar 2020 (einschließlich) bis zum 14. Februar 2025 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 9 % jährlich verzinst und am 14. Februar 2025 zurückgezahlt.“
4. Auf Seite 2 wird der erste Absatz komplett gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Zinsen für beide Anleihen werden jährlich nachträglich jeweils am 14. Februar eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. Februar 2021.“
5. Auf S. 2 wird im ersten Satz des zweiten Absatzes das Datum „13. November 2019“ durch das Datum „12. Februar 2020“ ersetzt.
6. In der Zusammenfassung in „Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere“ unter dem Unterpunkt „Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?“ werden auf S. 11 die letzten beiden Sätze des ersten Absatzes gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Zinslauf für die Schuldverschreibungen beginnt am 14. Februar 2020 (einschließlich) und endet für die Schuldverschreibungen 2019/2023 am 14. Februar 2024 (ausschließlich) und für die Schuldverschreibungen 2019/2024 am 14. Februar 2025 (ausschließlich). Zinsen werden jährlich nachträglich am 14. Februar eines jeden Jahres gezahlt.“

7. In der Zusammenfassung in „Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere“ unter dem Unterpunkt „Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?“ werden auf S. 11 die ersten vier Sätze des zweiten Absatzes gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen 2019/2023 werden grundsätzlich am 14. Februar 2024 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen 2019/2023 nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren insgesamt oder teilweise vorzeitig kündigen und einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wobei die Rückzahlung im Zeitraum vom 14. Februar 2023 (einschließlich) bis 14. Februar 2024 (ausschließlich) mit einem Aufschlag von 1 % auf den Nennbetrag erfolgt. Die Schuldverschreibungen 2019/2024 werden grundsätzlich am 14. Februar 2025 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Vorausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen 2019/2023 zu diesem Zeitpunkt bereits zurückgezahlt sind, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen 2019/2024 nach einer Mindestlaufzeit von drei Jahren insgesamt oder teilweise vorzeitig kündigen und einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wobei die Rückzahlung im Zeitraum vom 14. Februar 2023 (einschließlich) bis 14. Februar 2024 (ausschließlich) mit einem Aufschlag von 2 % auf den Nennbetrag und im Zeitraum vom 14. Februar 2024 (einschließlich) bis 14. Februar 2025 (ausschließlich) mit einem Aufschlag von 1 % auf den Nennbetrag erfolgt.“

8. In der Zusammenfassung in „Abschnitt c) Basisinformationen über die Wertpapiere“ unter dem Unterpunkt „Wo werden die Wertpapiere gehandelt?“ wird auf S. 12 das Datum „15. November 2019“ das Datum „14. Februar 2020“ ersetzt.

9. In der Zusammenfassung in „Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“ unter dem Unterpunkt „Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?“ wird auf S. 13 der erste Satz von lit. a) gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Emittentin wird vom 24. Oktober 2019 bis zum 8. November 2019, 12:00 Uhr, sowie vom 13. November 2019 bis zum 7. Februar 2020, 12:00 Uhr, Inhabern der Wandelschuldverschreibungen 2015/2020 anbieten, ihre Wandelschuldverschreibungen 2015/2020 in die Schuldverschreibungen zu tauschen.“

10. In der Zusammenfassung in „Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“ unter dem Unterpunkt „Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses

Wertpapier investieren?“ auf S. 13 wird im ersten Satz von lit. b) das Datum „13. November 2019“ durch das Datum „12. Februar 2020“ ersetzt.

11. In der Zusammenfassung in „Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“ unter dem Unterpunkt „Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?“ auf S. 13 wird vor dem letzten Absatz folgender neue Absatz eingefügt:

„Sämtliche Investoren, die während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts das Umtauschangebot der Gesellschaft annehmen oder im Rahmen der Barzeichnung Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen abgeben, können ihre Annahme des Umtauschangebots bis zum Ablauf der Umtauschfrist am 7. Februar 2020 bzw. ihre Angebote auf Zeichnung von Schuldverschreibungen bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 12. Februar 2020 teilweise oder vollständig zurückziehen.“

12. In der Zusammenfassung in „Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt“ unter dem Unterpunkt „Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?“ auf S. 13 wird im ersten Satz des letzten Absatzes das Datum „15. November 2019“ durch das Datum „14. Februar 2020“ ersetzt.

13. In Kapitel „II.RISIKOFAKTOREN“ wird auf Seite 15 am Ende des letzten Absatzes folgendes ergänzt:

„Durch die nicht ausreichende Annahme des prospektgegenständlichen Angebots in Höhe von EUR 17,3 Mio. im Rahmen des Angebotszeitraums der ursprünglich in diesem Prospekt vorgesehen war hat sich dieses Risiko noch erhöht.“

14. In Kapitel „II.RISIKOFAKTOREN“ im Abschnitt „8. Risiken in Bezug auf die Anleihe“ wird auf Seite 40 im ersten Satz unter der Überschrift „d) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden, in der Form, dass Anleger weniger Zinsen als erwartet erzielen könnten“ das Datum „15. November 2022“ durch das Datum „14. Februar 2023“ ersetzt.

15. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ werden auf Seite 47 die ersten beiden Sätze des dritten Absatzes gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Schuldverschreibungen werden nachträglich für die Schuldverschreibungen 2019/2023 am 14. Februar 2024 und für die Schuldverschreibungen 2019/2024 am 14. Februar 2025 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden. Die Zinsen sind nachträglich jährlich zum 14. Februar eines jeden Jahres zahlbar, erstmals zum 14. Februar 2021.“

16. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „1. Gegenstand des Angebots“ wird auf Seite 47 im letzten Satz des vierten Absatzes das Datum „15. November 2019“ durch das Datum „14. Februar 2020“ ersetzt.

17. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „3. Angebotszeitraum und Zeichnung“ im Unterabschnitt „a) Tauschangebot“ wird auf Seite 49 der erste Satz des ersten Absatzes gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Emittentin wird vom 24. Oktober 2019 bis zum 8. November 2019, 12:00 Uhr, sowie vom 13. November 2019 bis zum 7. Februar 2020, 12:00 Uhr, Inhabern der Wandelschuldverschreibungen 2015/2020 anbieten, ihre Wandelschuldverschreibungen 2015/2020 in die Schuldverschreibungen zu tauschen.“

18. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „3. Angebotszeitraum und Zeichnung“ im Unterabschnitt „b) Barzeichnungsangebot“ wird auf Seite 49 im ersten Satz des ersten Absatzes das Datum „13. November 2019“ durch das Datum „12. Februar 2020“ ersetzt.

19. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „3. Angebotszeitraum und Zeichnung“ im wird auf Seite 51 vor dem letzten Absatz folgender neue Absatz eingefügt:

„Sämtliche Investoren, die während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts das Umtauschangebot der Gesellschaft annehmen oder im Rahmen der Barzeichnung Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen abgeben, können ihre Annahme des Umtauschangebots bis zum Ablauf der Umtauschfrist am 7. Februar 2020 bzw. ihre Angebote auf Zeichnung von Schuldverschreibungen bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 12. Februar 2020 teilweise oder vollständig zurückziehen.“

20. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „3. Angebotszeitraum und Zeichnung“ im wird auf Seite 51 im letzten Absatz das Datum „13. November 2019“ durch das Datum „12. Februar 2020“ ersetzt.

21. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „4. Zeitplan“ wird auf Seite 51 die komplette Tabelle gelöscht und durch folgende Tabelle ersetzt:

„23.Oktober 2019	Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF
23.Oktober 2019	Veröffentlichung des Prospekts unter http://senivita-social-estate.de/anleihe.html
24. Oktober 2019	Beginn des Tauschangebots
8. November 2019	Ende des Tauschangebots (12:00 Uhr)
24. Oktober 2019	Beginn des Angebotszeitraums für die Barzeichnung der Schuldverschreibungen (9:00 Uhr)

- | | |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 30. Oktober 2019 | Beginn der Zeichnungsmöglichkeit über Direct Place |
| 13. November 2019 | Beginn des Tauschangebots |
| 7. Februar 2020 | Ende des Tauschangebots (12:00 Uhr) |
| 12. Februar 2020 | Ende des Angebotszeitraums für die Barzeichnung der Schuldverschreibungen (15:00 Uhr für Privatinvestoren, 17:00 Uhr für institutionelle Investoren) |
| 14. Februar 2020 | Lieferung der Schuldverschreibungen |
| 14. Februar 2020 | Voraussichtlicher Emissionstag der Schuldverschreibungen (= Hinterlegung der Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG) |
| 14. Februar 2020 | Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr (quotation board) an der Frankfurter Wertpapierbörse“ |
22. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „5. Zuteilung“ wird auf Seite 51 der zweiten Satz des ersten Absatzes gelöscht und durch folgenden Satz ersetzt:
- „Danach werden Zeichnungen gegen Barzahlung bedient, die zusammen mit einer Zeichnung im Rahmen des Umtauschangebots bis zum 8. November 2019 bzw. im Rahmen des weiteren Umtauschangebots bis zum 7. Februar 2020 abgegeben wurden, jedoch nur bis zum Maximalbetrag der dem Betrag der Zeichnungen im Rahmen des Umtauschangebots entspricht.“
23. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „6. Lieferung“ werden auf Seite 52 im ersten Satz das Datum „14. November 2019“ durch das Datum „13. Februar 2020“ und im dritten Satz das Datum das Datum „15. November 2019“ durch das Datum „14. Februar 2020“ ersetzt.
24. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „7. Börseneinbeziehung“ werden auf Seite 52 im ersten Satz das Datum „15. November 2019“ durch das Datum „14. Februar 2020“ und im dritten Satz das Datum das Datum „15. November 2019“ durch das Datum „14. Februar 2020“ ersetzt.
25. In Kapitel „IV. DAS ANGEBOT UND DIE EINBEZIEHUNG“ im Abschnitt „13. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre“ wird auf Seite 54 im ersten Satz des ersten Absatzes das Datum „13. November 2019“ durch das Datum „12. Februar 2020“ ersetzt.
26. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 59 unter § 2.1 der komplette Text in der linken Spalte der Tabelle gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 14. Februar 2020 (der „**Emissionstag**“ oder „**Ausgabetag**“). Sie werden ab dem 14. Februar 2020 (einschließlich) mit jährlich 7 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind grundsätzlich jährlich nachträglich am 14. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von da an von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar, erstmals am 14. Februar 2021. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden“

27. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 59 unter § 2.1 der komplette Text in der rechten Spalte der Tabelle gelöscht und durch folgenden Text ersetzt:

„2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 14. Februar 2020 (der „**Emissionstag**“ oder „**Ausgabetag**“). Sie werden ab dem 14. Februar 2020 (einschließlich) mit jährlich 9 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind grundsätzlich jährlich nachträglich am 14. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Ausgabetag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und von da an von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar, erstmals am 14. Februar 2021. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden“

28. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ werden auf Seite 60 unter § 3.1 in der linken Spalte das Datum „14. November 2023“ durch das Datum „13. Februar 2024“ und das Datum „15. November 2023“ durch das Datum „14. Februar 2024“ ersetzt.
29. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ werden auf Seite 60 unter § 3.1 in der rechten Spalte das Datum „14. November 2024“ durch das Datum „13. Februar 2025“ und das Datum „15. November 2024“ durch das Datum „14. Februar 2025“ ersetzt.
30. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 60 unter § 3.4 in der linken Spalte das Datum „15. November 2022“ durch das Datum „14. Februar 2023“ ersetzt.
31. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 60 unter

§ 3.4 in der rechten Spalte das Datum „15. November 2022“ durch das Datum „14. Februar 2023“ ersetzt.

32. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 61 unter § 3.4 in der dritten Zeile von unten in der linken Spalte das Datum „15. November 2022“ durch das Datum „14. Februar 2023“ und das Datum „15. November 2023“ durch das Datum „14. Februar 2024“ ersetzt.
33. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 61 unter § 3.4 in der dritten Zeile von unten in der rechten Spalte das Datum „15. November 2022“ durch das Datum „14. Februar 2023“ und das Datum „15. November 2023“ durch das Datum „14. Februar 2024“ ersetzt.
34. In Kapitel „V. ANLEIHEDOKUMENTATION“ im Abschnitt „1. Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen 2019/2023 und 2019/2024 im Vergleich“ wird auf Seite 61 unter § 3.4 in der zweiten Zeile von unten in der rechten Spalte das Datum „15. November 2023“ durch das Datum „14. Februar 2024“ und das Datum „15. November 2024“ durch das Datum „14. Februar 2025“ ersetzt.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die SeniVita Social Estate AG, mit Sitz in Bayreuth und der Geschäftsanschrift Wahnfriedstraße 3, 95444 Bayreuth, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag Nr. 2 gemachten Angaben verantwortlich und erklärt, dass die erforderliche Sorgfalt angewendet wurde, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag Nr. 2 gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die Aussagen des Nachtrages Nr. 2 wahrscheinlich verändern können.

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 2 den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also bis zum Ablauf des 15. November 2019, ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags Nr. 2 sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der SeniVita Social Estate AG, Wahnfriedstraße 3, 95444 Bayreuth zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Luxemburg, am 13. November 2019

SeniVita Social Estate AG